

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock, hat mit Datum vom 13.06.2019 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), an dem Standort Gemarkung Eddelstorf, Flur 4, Flurstück 27/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 und Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die eingereichten Antragsunterlagen wurden u.a. von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen geprüft. Aus der Tatsache heraus, dass im Radius 1 und 2 gem. Windenergieerlass (2016)¹ das Vorkommen mehrerer WEA-empfindlicher Brutvögel (Greif- und Großvogelarten) zu verzeichnen ist, kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass ein vollumfängliches UVP-Verfahren durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Widling

¹ Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Gem. RdErl. D. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 - . Nds. MBl. Nr. 7/2016.